

Kurztitel

Verwendung des Wortes „Konditorei“ in der äußeren Geschäftsbezeichnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 434/1981

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.11.1981

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 1. Gewerbetreibende dürfen die Worte „Konditorei“, „Zuckerbäckerei“ oder ähnliche Worte allein oder in Verbindung mit anderen Worten, insbesondere auch in der Wortfolge „Cafe-Konditorei“, „Kaffee-Konditorei“ oder „Konditorei-Cafe“, nur in der äußeren Geschäftsbezeichnung jener Betriebsstätten verwenden, in denen sie die Tätigkeiten des Gewerbes der Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Kuchenbäcker und Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeuger (§ 94 Z 39 GewO 1973) ausüben.

Schlagworte

Süßwaren, Eis, Kanditenerzeuger, Gefroreneserzeuger, Speiseeis

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2025

Gesetzesnummer

10006708

Dokumentnummer

NOR12073098

alte Dokumentnummer

N51981170710